



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Reservierung von Pflegerenten(zusatz)- versicherungen des Bestandes

Richtlinie

Köln, 20. März 2020

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist eine *Richtlinie*. *Richtlinien* sind Fachgrundsätze,

- von deren Bestimmungen bis auf begründbare Einzelfälle nicht abgewichen werden darf und
- die konkrete Einzelfragen normieren.

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Reservierung der Pflegerenten(zusatz)versicherungen des zum 31. Dezember 2008 vorhandenen Bestandes für Bilanztermine ab dem 31. Dezember 2008.

Selbstverständlich muss jeder Verantwortliche Aktuar überprüfen, ob unternehmensindividuelle Sachverhalte bestehen, die gegen eine unveränderte Anwendung der Grundsätze der Richtlinie und der darin hergeleiteten Rechnungsgrundlagen für die Reservierung von Pflegerenten(zusatz)versicherungen sprechen. Genauso muss der Verantwortliche Aktuar entscheiden, ob die Rechnungsgrundlagen unverändert für die Reservierung eines bestimmten Produktes verwendet werden können. Gegebenenfalls muss der Verantwortliche Aktuar geeignete Anpassungen der Rechnungsgrundlagen vornehmen.

Gemäß dem „Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen“ der DAV können in überzeugend begründeten Fällen auch andere Rechnungsgrundlagen für die Reservierung von Pflegerenten(zusatz)versicherungen Verwendung finden. Überzeugend begründet heißt in diesem Zusammenhang: Die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen ist über die Qualität und Signifikanz der Datenquellen nachgewiesen; das gesamte Rechnungsgrundlagensystems wurde auf innere Konsistenz geprüft; Struktur und Höhe der gewählten Sicherheitszuschläge wurde durch eine Analyse des erzeugten Gesamtsicherheitsniveaus als angemessen bestätigt. Die

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *Biometrische Rechnungsgrundlagen* des Ausschusses Lebensversicherung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, insbesondere der UAG „Rechnungsgrundlagen der Pflegeversicherung“, namentlich Dr. Marcus Bauer, Guido Berendes, Dr. Ralf Beyerstedt, Dr. Christian Cypris, Tim Eppert, Werner Faigle, Dr. Gunter Fleischer, Andreas Lauth, Horst Loebus, Kornelia Nolle, Ulrich Pasdika, Dr. Volker Priebe, Helga Riedel, Dr. Frank Schiller, Dr. Matthias Seybold

Darlegungen der Richtlinie zu diesen Aspekten stellen dabei einen methodischen Mindeststandard dar.

Inhalt der Richtlinie

Die Arbeitsgruppe *Biometrische Rechnungsgrundlagen* des Ausschusses Lebensversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) hat sich mit der Herleitung aktuariell ausreichend vorsichtiger Rechnungsgrundlagen für Pflegerenten(zusatz)versicherungen in der Lebensversicherung befasst. Nach dem für das Neugeschäft ab 2009 geltenden System von Rechnungsgrundlagen „DAV 2008 P“ werden mit der hier vorliegenden Ausarbeitung Grundsätze für die Reservierung von bereits zum 31. Dezember 2008 im Bestand befindlichen Pflegerenten(zusatz)versicherungen veröffentlicht.

Verabschiedung

Diese Richtlinie ist am 20. März 2020 durch den Vorstand der DAV verabschiedet worden und stimmt mit der gleichnamigen Richtlinie vom 15. Juni 2015 überein, die – zusammen mit dem ergänzenden Ergebnisbericht „Auswirkungen der Pflegereform 2016/2017 auf die Rechnungsgrundlagen DAV2008P für Pflegerenten(zusatz)versicherungen“ vom 19. Januar 2017 – im Rahmen des Revisionsverfahrens für Fachgrundsätze auf inhaltliche Aktualität und fachliche Relevanz überprüft wurde.

Die Vorgänger-Richtlinie „Reservierung von Pflegerenten(zusatz)versicherungen des Bestandes“ vom 15. Juni 2015 stimmte mit der gleichnamigen Richtlinie vom 28. September 2009 überein, die im Rahmen des Revisionsverfahrens für Fachgrundsätze einer umfassenden Überprüfung unterzogen wurde. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in dem Ergebnisbericht „Zur Überprüfung der DAV 2008 P“ vom 15. Juni 2015 zusammengefasst.

Inhalt

1. Vorbemerkung	5
2. Grundsätze der Reservierung von Pflegerenten(zusatz)versicherungen des Bestandes	6
2.1. Leistungsdefinition	6
2.2. Rechnungsgrundlagen für die Bestandsreservierung	7
3. Reservierung von Produkten gemäß VerBAV 6/1993	10
3.1. Leistungsdefinition	10
3.2. Anpassung der DAV 2008 P auf die Reservierungsstruktur gemäß VerBAV 6/1993	12
3.3. Erläuterung zu den Anhängen	14
Anhang 1: Auffüllungsfaktoren	16
Anhang 2: Auffüllungsfaktoren bei unveränderter Aktivensterblichkeit	19
Anhang 3: Generationentafeln für die Aktivensterblichkeit bei der Bestandsreservierung	21

1. Vorbemerkung

Die Deutsche Aktuarvereinigung empfiehlt, für Pflegerenten(zusatz)versicherungen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung zukünftig die Rechnungsgrundlagen DAV 2008 P für das Neugeschäft (ab dem Jahr 2009) zu verwenden. Diese umfassen Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit (im Folgenden auch Pflegeinzidenzen genannt), Sterbewahrscheinlichkeiten der Pflegebedürftigen (Invalidensterblichkeiten) und derjenigen Personen, die nicht pflegebedürftig sind (Aktivensterblichkeiten).

Im Folgenden wird die Frage behandelt, welche Auswirkungen die Einführung der DAV 2008 P und die im Zusammenhang mit der Herleitung gewonnenen Erkenntnisse über die Risiken des Eintritts von Pflegebedürftigkeit, der Invaliden- und der Aktivensterblichkeit auf die Reservierung der heutigen Pflegerentenbestände haben. Dazu werden zunächst in Abschnitt 2 Grundsätze für die Herleitung von im Hinblick auf die DAV 2008 P ausreichend vorsichtigen Rechnungsgrundlagen für die Reservierung der heutigen Pflegerenten(zusatz)versicherungsbestände dargelegt. Die Herleitung von allgemein gültigen Rechnungsgrundlagen für die Bestandsreservierung (analog zur DAV 2004 R-Bestand) ist bei der Pflegerenten(zusatz)versicherung nicht möglich, da die Bestände in den deutschen Lebensversicherungsunternehmen von einer großen Produktvielfalt – vor allem bei den versicherten Leistungsspektren – gekennzeichnet sind. Es werden jedoch Grundsätze angegeben, an denen sich der Verantwortliche Aktuar bei der Festlegung der Rechnungsgrundlagen für die Bestandsbewertung orientieren sollte.

Von besonderer Bedeutung innerhalb der derzeit vorliegenden Bestände an Pflegerenten(zusatz)versicherungen sind Produkte, deren vertragliche Bedingungen den in VerBAV 6/1993 vorgegebenen entsprechen und die mit den vom damaligen BAV veröffentlichten Rechnungsgrundlagen (vgl. VerBAV 5/1992) und Formelwerk (vgl. VerBAV 6/1993) kalkuliert und reserviert werden. In VerBAV 6/1993 wurde im Hinblick auf das sehr spezifische versicherte Leistungsspektrum ein gänzlich anderer Ansatz für Kalkulation und Reservierung gewählt, als dies in dem sehr allgemeinen Ansatz der DAV 2008 P der Fall ist.

Um die künftige Reservierung der entsprechenden Verträge ohne unverhältnismäßigen technischen Aufwand durchführen zu können, dürfte bei vielen Lebensversicherungsunternehmen ein Ansatz erforderlich sein, mit dem die DAV 2008 P strukturell an den Aufbau der Rechnungsgrundlagen aus VerBAV 5/1992 bzw. VerBAV 6/1993 angepasst wird. Hierzu empfiehlt die DAV die in Abschnitt 3 vorgestellte Vorgehensweise. Für deren Herleitung wird insbesondere auf die Unterschiede zwischen den Leistungsspektren gemäß VerBAV 6/1993 und gemäß DAV 2008 P eingegangen.

2. Grundsätze der Reservierung von Pflegerenten(zusatz)versicherungen des Bestandes

Grundsätzlich erscheint es angebracht, die für das Neugeschäft verwendeten Rechnungsgrundlagen auch für die Reservierung des Bestandes zu verwenden. Es ist allerdings für die jeweiligen Bestandsverträge zu klären, ob und inwieweit das den bisher verwendeten Rechnungsgrundlagen zugrunde liegende Leistungsspektrum abweicht von den Leistungsbegriffen, für die mit der DAV 2008 P neue Rechnungsgrundlagen vorliegen. Anschließend ist im Falle von solchen Abweichungen festzulegen, wie die neuen Rechnungsgrundlagen geeignet zu modifizieren sind. Außerdem sind auch die Grundsätze und Vorgehensweisen anwendbar, die im Rahmen der Reservierung von Rentenversicherungsbeständen mit der Tafel DAV 2004 R-Bestand hergeleitet worden sind.

Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt Auffüllungsbedarf vorliegt. Dieser besteht dann, wenn sich die Gesamtdeckungsrückstellung aller Pflegerenten(zusatz)versicherungsverträge bei Ansatz der neuen Rechnungsgrundlagen erhöht im Vergleich zum Ansatz der jeweils bisher verwendeten Rechnungsgrundlagen. Einzelvertraglich dürfen Deckungsrückstellungen frei werden. Dies gilt sowohl für die Überprüfung als auch für die Ermittlung der zusätzlichen Deckungsrückstellung. Allerdings ist in beiden Fällen § 25 Abs. 2 RechVersV zu beachten.

2.1. Leistungsdefinition

Die neue DAV 2008 P wurde für Produkte mit einem Leistungsbegriff, wie er derzeit im SGB XI benutzt wird, hergeleitet. Sie ist auch auf ADL-Produkte anwendbar. Im Hinblick auf diese Produkte wird Pflegebedürftigkeit anhand der in Anhang 5 der Ausarbeitung zur Herleitung der DAV 2008 P genannten sechs Verrichtungen des täglichen Lebens (Activities of Daily Living, ADLs) definiert. Dazu werden von den sechs ADLs diejenigen gezählt, welche die versicherte Person auch bei Einsatz technischer Hilfsmittel gar nicht mehr oder nur mit vollständiger Unterstützung durch eine andere Person ausführen kann. Es ergibt sich im Mittel folgende Zuordnung: Pflegestufe I: zwei und drei ADLs, Pflegestufe II: vier oder fünf ADLs, Pflegestufe III: sechs ADLs. Für Produkte, die Leistungen nach einer der drei Pflegestufen dann vorsehen, wenn wahlweise eine der beiden genannten Definitionen – SGB XI oder ADL – erfüllt ist, wurde in der Ausarbeitung eine Erhöhung der Pflegeinzidenzen hergeleitet.

In bestehenden Produkten existieren aber auch andere Leistungsdefinitionen. So werden für die Rechnungsgrundlagen gemäß VerBAV 5/1992 in VerBAV 6/1993 zwar ebenfalls auf einem ADL-Schema basierende Leistungsvoraussetzungen in drei Pflegestufen definiert. Allerdings ergeben sich auch Abweichungen. Die hieraus entstehenden Fragen werden in Abschnitt 3 gesondert behandelt.

Abweichungen, die sich im Vergleich zur DAV 2008 P ergeben können, sind beispielsweise eine andere Auswahl oder Definition von ADLs, eine andere Zuordnung der ADLs zu Pflegestufen, der Ansatz von Karenzzeiten oder die Hinzunahme von Demenz als Leistungskriterium.

Solche und andere Unterschiede in den versicherten Risiken können bzw. müssen ihren Niederschlag in den anzusetzenden Rechnungsgrundlagen finden. Dies ist vom Verantwortlichen Aktuar zu überprüfen und beim Ansatz der Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen.

Beispielsweise dürfte die Hinzunahme von Demenz als Leistungskriterium nicht nur zu tendenziell höheren Pflegeinzidenzen, sondern auch zu sinkenden Invalidensterblichkeiten führen (vgl. Abschnitt 6 der Ausarbeitung zur Herleitung der DAV 2008 P).

Wesentlich hierbei ist, dass der schließlich gewählte Satz von Rechnungsgrundlagen überzeugend begründet ist.

2.2. Rechnungsgrundlagen für die Bestandsreservierung

Analog zu den Verfahren in der DAV-Richtlinie „Überschussbeteiligung und Reservierung von Rentenversicherungen des Bestandes“ können für die Reservierung heutiger Pflegeversicherungsbestände folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Aktivensterblichkeit

Unabhängig von der konkreten Vorgehensweise ist mit Einführung der DAV 2008 P eine Anpassung der bisher bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Aktivensterblichkeiten erforderlich. Ggf. kann die mit DAV 2008 P eigentlich vorgesehene Verwendung einer (mehrdimensionalen) Sterbetafel mit Trend für die bestehenden Verträge dadurch unverhältnismäßig erschwert werden, dass die Bestandsführungen eine so differenzierte Berechnung der Aktivendeckungsrückstellungen nicht erlauben. In diesem Fall ist es aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands als zulässig zu erachten, wenn stattdessen als Aktivensterblichkeit eine aus der Basistafel gemäß DAV 2008 P abgeleitete Sterbetafel für einen festen Geburtsjahrgang (Generation) gewählt wird. Dabei ist der Geburtsjahrgang im Hinblick auf die altersmäßige Zusammensetzung des vorliegenden Bestandes vorsichtig zu wählen. Zu beachten ist dabei selbstverständlich, dass das Niveau der Basistafel für die Aktivensterblichkeit unter dem der DAV 2004 R liegt.

Sicherheitszuschläge beim Trend in der Aktivensterblichkeit

Die Aktivensterblichkeit 2. Ordnung orientiert sich eng an der Sterbetafel DAV 2004 R. Bei den angesetzten Trendannahmen wird sogar unterstellt, dass sich die Aktivensterblichkeit genau so entwickelt wie die Versichertensterblichkeit gemäß dem Starttrend der DAV 2004 R. Insofern sind auch die Vorgehensweisen übertragbar, die beim Trendansatz für die Bewertung von Rentenversicherungsbeständen Anwendung finden. In Analogie dazu kann auch bei der Aktivensterblichkeit der Änderungszuschlag auf den Trend zum Sterblichkeitsrückgang gemäß DAV 2008 P in Höhe von dort 0,25 Prozentpunkten für die Bestandsreservierung auf 0,025 Prozentpunkte abgesenkt werden. Dieses Verfahren entspricht dem sofortigen Übergang auf die DAV 2004 R-B20 in der Rentenversicherung.

Weiter gehend ist es jedoch auch möglich, die volle Analogie zum Verfahren in der DAV-Richtlinie zu Rentenversicherungen herzustellen, womit insbesondere die

Notwendigkeit einer jährlichen Überprüfung der Sicherheiten gemäß der genannten Richtlinie entsteht.

Ansatz zusätzlicher Ausscheideursachen

Für die DAV 2004 R ergaben sich Abweichungen zwischen der Reservierung von Neugeschäft und Bestand durch Hinzuziehen einer zusätzlichen Rechnungsgrundlage für Storno und die Ausübung des Kapitalwahlrechtes in der Anwartschaftsphase. Eine analoge Anwendung ist grundsätzlich auch für Pflegerenten(zusatz)versicherungen zulässig. Berücksichtigt werden können die Stornowahrscheinlichkeiten von Pflegerenten(zusatz)versicherungen, sofern dazu ausreichende Erfahrungen zum Stornoverlauf von Pflegerenten(zusatz)versicherungen vorliegen. Bei Zusatzversicherungen ist grundsätzlich auch der Ansatz von Wahrscheinlichkeiten für das Storno und die Ausübung des Kapitalwahlrechts der zugrunde liegenden (Renten-)Hauptversicherung möglich, soweit dadurch die Pflegerentenzusatzversicherung beendet wird. Auch hier sind ausreichende Erfahrungen für den vorliegenden Bestand erforderlich. Zudem ist bei der Herleitung zu prüfen, ob sich bei Hauptversicherungen die Stornowahrscheinlichkeit (bzw. die Wahrscheinlichkeit für die Ausübung des Kapitalwahlrechts) ändert, wenn Pflegerentenzusatzversicherungen mit abgeschlossen wurden.

In beiden Varianten ist zu beachten, dass Storno und Ausübung des Kapitalwahlrechts von vielen Faktoren wie der generellen wirtschaftlichen Lage, der individuellen Situation des Versicherungsnehmers, aber auch der abgelaufenen Dauer geprägt sind. Beim Ansatz einer solchen Rechnungsgrundlage ist daher Vorsicht geboten. Es sind deutliche Sicherheitsabschläge und eine jährliche Überprüfung erforderlich.

Wird Storno oder Kapitalwahlrecht angesetzt, so hat der Verantwortliche Aktuar in seinem Erläuterungsbericht auch zu diesen Rechnungsgrundlagen Stellung zu nehmen und dabei den Nachweis einer ausreichenden Reservierung zu führen.

Sonstige Sicherheiten

Grundsätzlich können geringere Irrtumszuschläge angesetzt werden, wenn im betroffenen Bestand aus entsprechenden langfristigen Erfahrungen begründet werden kann, dass die Zusammensetzung des Zielkollektivs mit großer Sicherheit durch die DAV 2008 P abgebildet wird. Dies ist insbesondere bei der Invalidensterblichkeit fraglich. Dort dient der Irrtumsabschlag auch dazu, das Risiko eines wider Erwarten einsetzenden Trends zum Sterblichkeitsrückgang abzubilden.

Rechnungszins

Es wird vorausgesetzt, dass auch die Rechnungsgrundlage Zins ausreichend ist. Bei einer Neubewertung der Deckungsrückstellung kann der Rechnungszins grundsätzlich als Maximum der drei folgenden Werte gewählt werden: bisheriger Rechnungszins, Höchstrechnungszins bei Vertragsabschluss und aktueller Höchstrechnungszins. Dabei ist allerdings auch die Situation auf der Aktivseite zu beachten. Stille Lasten auf festverzinsliche Wertpapiere können ggf. bewirken, dass ein niedrigerer Rechnungszins zu wählen ist.

Kosten; Zillmerung

Die hierzu in der Ausarbeitung „Überschussbeteiligung und Reservierung von Rentenversicherungen des Bestandes“ getroffenen Aussagen können auch auf Pflegeversicherungsverträge des Bestandes angewandt werden. Dies bedeutet u. a.:

Die zukünftigen Verwaltungsaufwände sind einschließlich Sicherheitszuschlägen explizit oder implizit in der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen. Soweit in einem Bestand einkalkulierte Amortisations- und Verwaltungskostenzuschläge dazu nachweislich nicht erforderlich sind, kann dies bei der Neubewertung der Deckungsrückstellung entsprechend berücksichtigt werden.

Liegt noch eine gemäß § 4 Abs. 1 DeckRV-ALT gezillmerte Deckungsrückstellung vor, so ist geeignet nachzuweisen, dass auch bei Ansatz der veränderten Rechnungsgrundlagen der Barwert der gezillmerten Nettobeiträge den Leistungsbarwert um höchstens 40 ‰ übersteigt.

In jedem Fall ist § 25 Abs. 2 RechVersV zu beachten.

3. Reservierung von Produkten gemäß VerBAV 6/1993

3.1. Leistungsdefinition

Zunächst ist zu überprüfen, ob die in VerBAV 6/1993 festgelegten Leistungsvoraussetzungen eine Anpassung der Rechnungsgrundlage DAV 2008 P erfordern. Dabei zeigen sich folgende Differenzen in den zugrunde gelegten Leistungsstrukturen:

1. Die 92er-Produkte leisten gemäß Pflegestufe I erst ab drei ADLs, während die DAV 2008 P auch von der Möglichkeit einer Leistung schon ab zwei ADLs ausgeht.
2. In den 92er-Produkten liegt Pflegestufe II bedingungsgemäß auch dann vor, wenn „der Versicherte wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf.“
3. In den 92er-Produkten liegt Pflegestufe III bedingungsgemäß auch dann vor, wenn „der Versicherte dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder wenn der Versicherte der Bewahrung bedarf.“

Bei der Beurteilung, wie sich diese Abweichungen auswirken, ist die besondere Reservierungsstruktur der 92er-Tarife zu berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen sind pflegestufenunabhängig. Bei der Kalkulation der Beiträge und für die Berechnung der Deckungsrückstellungen für bzgl. jeder Pflegestufe aktive Personen ist gemäß VerBAV 6/1993 ein Faktor von 70 % auf den Leistungsbarwert anzusetzen. Dies ist gleichbedeutend mit der Annahme, dass im Schnitt der (erwarteten) Pflegefälle eine Zuordnung zu Pflegestufe II unterstellt wird.

Geht man von einer Reservierung mit Rechnungsgrundlagen aus, die zwar auf der DAV 2008 P beruhen, aber der Struktur der Rechnungsgrundlagen aus VerBAV 5/1992 entsprechen (wie in Abschnitt 3.2. dargelegt), so ist zunächst zu untersuchen, ob und ggf. wie für die Anwendung auf 92er-Tarife die Pflegeinzidenzen insgesamt anzupassen sind. Anschließend ist zu überprüfen, ob der Faktor 70 % im Hinblick auf die erwartete Gewichtung der Pflegestufen anzupassen ist.

Pflegeinzidenzen im Sinne der Rechnungsgrundlagen aus VerBAV 5/1992 sind in der DAV 2008 P diejenigen für Pflegestufe \geq I. Diese stellen die Wahrscheinlichkeit dar, pflegebedürftig mindestens im Sinne der Pflegestufe I, also überhaupt pflegebedürftig zu werden.

Wegen des o. g. Abweichungsgrundes 1 ist in isolierter Betrachtung zunächst von niedrigeren Pflegeinzidenzen (Produkte gemäß VerBAV 6/1993 im Vergleich zu ADL-Produkten gemäß DAV 2008 P) auszugehen. Sie lassen sich aus den Herleitungsdaten der DAV 2008 P nicht exakt beziffern. Einen plausiblen (aber nicht notwendigerweise vorsichtigen) Anhaltspunkt für Pflegeinzidenzen gemäß VerBAV 5/1992 (ab drei ADLs) könnte man erhalten, indem man die DAV-2008-P-Pflegeinzidenzen für Pflegestufe \geq I (ab zwei ADLs) und für Pflegestufe \geq II (ab vier ADLs) mittelt.

In Abweichungsgrund 2 ist Fremd- und Selbstgefährdung als zusätzlicher Leistungsauslöser definiert, und zwar dann, wenn sie einerseits aus seelischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung resultiert und wenn sie andererseits tägliche Beaufsichtigung der betroffenen Person erzwingt.

Damit sind bestimmte Fälle von Demenz erfasst, aber auch Fälle von psychischen Erkrankungen (z.B. schwere Depressionen). Grundsätzlich bestünde bei Letzteren die Möglichkeit zahlreicher zusätzlicher Leistungsfälle, insoweit solche Fälle durch die ADL-Definitionen ansonsten kaum erfasst werden. Allerdings steht einem solchen Effekt der Wortlaut der Leistungsdefinition in § 2 Abs. 1 der Vertragsbedingungen laut VerBAV 6/1993 entgegen. Dort wird zunächst Hilfebedarf in den definierten täglichen Verrichtungen als Leistungsvoraussetzung gefordert. Demzufolge muss also mindestens eine ADL (je nach Interpretation ggf. sogar drei ADLs) bei der betroffenen Person vorliegen, bevor gemäß § 2 Abs. 3 der Bedingungen das Vorliegen der Fremd- und Selbstgefährdung als Einstufungskriterium für die Zuordnung zu Pflegestufe II greift. Rein psychische Erkrankungen außerhalb der Demenz scheiden deshalb als zusätzliche Leistungsauslöser nahezu aus.

Die wirklich zusätzlich aufzunehmenden Fälle dürften ihre Ursache damit fast ausschließlich in bestimmten (aber keineswegs allen) Demenzfällen haben. In vielen dieser Fälle dürfte die Demenz so schwer sein, dass ihre Symptome nicht nur eine, sondern mindestens zwei ADLs auslösen und in der Folge kein zusätzlicher Leistungsauslöser aus Sicht der DAV 2008 P vorliegt. In den anderen Fällen, in denen also Demenz wegen des Abweichungsgrundes 2 tatsächlich zu zusätzlichen Leistungen führt, ist wegen des progredienten Charakters der Demenz in aller Regel davon auszugehen, dass dieselbe Person zu einem späteren Zeitpunkt auch gemäß Leistungsbild DAV 2008 P als pflegebedürftig einzustufen wäre. Damit sind solche Fälle in den Anwartschaftsbarwerten bereits partiell berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist gemäß VerBAV 6/1993 wegen Abweichungsgrund 2 zwar mit zusätzlichen Leistungsfällen gegenüber der mit DAV 2008 P unterstellten Leistungsstruktur zu rechnen. Aber es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um weniger Fälle handelt, als umgekehrt wegen Abweichungsgrund 1 keine Leistung erhalten, obwohl sie in DAV 2008 P einberechnet ist.

Abweichungsgrund 3 ist ein Kriterium, das nicht vorliegen kann, ohne dass bereits aus der Überprüfung der ADLs Pflegebedürftigkeit nachweisbar ist. Eine erhöhte Pflegeinzidenz wegen Abweichungsgrund 3 liegt also nicht vor.

In zusammenfassender Analyse der drei Abweichungsgründe ist also davon auszugehen, dass auch hinsichtlich des Leistungsbildes die Pflegeinzidenz gemäß VerBAV 6/1993 insgesamt mit der DAV 2008 P angemessen abgebildet wird. Die Pflegeinzidenzen für mindestens Pflegestufe I gemäß DAV 2008 P können als ausreichend vorsichtig für die Anwendung in einem Produkt gemäß VerBAV 6/1993 angesehen werden. Dabei werden eine enge Auslegung des bedingungsgemäßen Leistungsbildes und eine entsprechend restriktive Leistungsregulierung vorausgesetzt.

Im zweiten Schritt ist nun zu untersuchen, ob auch der Faktor 70 % (also die damit unterstellte Aufteilung auf Pflegestufen) ausreichend vorsichtig ist.

Verwendet man den Bestandsanteil der Pflegestufe I bzw. II bzw. III an allen Pflegebedürftigen aus den Herleitungsdaten der DAV 2008 P als Gewicht für die Leistungshöhe 40 % bzw. 70 % bzw. 100 %, so ergibt sich eine mittlere Leistungshöhe von ca. 60 % bis 65 %. Der höhere Faktor 70 % kann als Ausgleich dafür angesehen werden, dass bei insgesamt gleicher bis sinkender Pflegeinzidenz im Leistungsbild gemäß VerBAV 6/1993 die Leistungen eher in höheren Pflegestufen als im Leistungsbild gemäß DAV 2008 P anfallen. Diese Unterschiede liegen darin, dass wegen der Abweichungsgründe die Leistungsfälle gemäß DAV 2008 P eher in niedrigeren Pflegestufen anfallen als die Leistungsfälle gemäß VerBAV 6/1993. Wie oben bereits dargelegt, führt Abweichungsgrund 2 zu einer (leichten) Verschiebung aus Pflegestufe I zu Pflegestufe II. In sehr geringem Umfang könnte zudem Abweichungsgrund 3 zu einer Verschiebung von Pflegestufe II gemäß DAV 2008 P in Pflegestufe III gemäß VerBAV 6/1993 führen. Die Pflegestufe I enthält wegen Abweichungsgrund 1 weniger Fälle. Damit wird die Pflegestufe II nach VerBAV 6/1993 höher gewichtet. Die Beibehaltung des Faktors 70 % dürfte vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die vermutlich zusätzlichen Sicherheiten bei den Pflegeinzidenzen als ausreichend vorsichtig anzusehen sein.

Auch die Invalidensterblichkeiten können grundsätzlich übernommen werden. Maßgeblich sind hierbei die Sterblichkeiten für Pflegestufe \geq I, da sie für überhaupt Pflegebedürftige die Wahrscheinlichkeiten zu sterben darstellen. Ggf. könnte eine kleine Absenkung wegen der Hinzunahme von Demenzkranken sinnvoll sein, da bei diesen insbesondere im ersten Jahr der Pflegebedürftigkeit eher von niedrigeren Sterblichkeiten als im Schnitt aller Pflegebedürftigen auszugehen ist. Eine solche Anpassung scheint insbesondere dann nicht erforderlich, wenn vereinfachend nur die ultimativen Invalidensterblichkeiten der DAV 2008 P übernommen werden (also die Übersterblichkeiten im ersten Jahr der Pflegebedürftigkeit nicht angesetzt werden). Dies gilt umso mehr, als bei Produkten gemäß VerBAV 6/1993 im Gegenzug Leistungsfälle der Pflegestufe I mit eher niedriger Invalidensterblichkeit entfallen.

Für die Festlegung der Aktivensterblichkeiten innerhalb der DAV 2008 P wurde vereinfachend nicht nach Pflegestufen differenziert und für die Untersterblichkeit gegenüber der DAV 2004 R ein eher pauschal ermittelter alters- und geschlechtsunabhängiger Abschlag um 10 % angesetzt. Vor diesem Hintergrund können die Aktivensterblichkeiten der DAV 2008 P auch als angemessen für die Produkte gemäß VerBAV 6/1993 angesehen werden

3.2. Anpassung der DAV 2008 P auf die Reservierungsstruktur gemäß VerBAV 6/1993

In VerBAV 6/1993 und VerBAV 5/1992 wurde ein Formelwerk mit zugehörigen Rechnungsgrundlagen veröffentlicht, das in seiner Struktur wesentlich von der DAV 2008 P abweicht. Letztere ist allgemeiner gefasst und (deshalb) wesentlich komplexer; sie kann als Reservierungsgrundlage für eine Vielzahl von Produktausprägungen angesetzt werden. Die Umsetzung für Bestände, die gemäß dem Formelwerk aus VerBAV 6/1993 reserviert werden, dürfte in der Regel einen hohen technischen Aufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zur Bedeutung dieser *Bestände in den meisten LVU steht. Da zudem für die Reservierung von Beständen keine größere Differenzierung notwendig erscheint als in der Kalkulation und der*

bisherigen Reservierungspraxis, wird im Folgenden die DAV 2008 P so modifiziert, dass sie in ihrer Struktur der bisherigen Reservierungspraxis entspricht. Die Rechnungsgrundlagen DAV 2008 P werden also in Rechnungsgrundlagen für das alte Formelwerk umgewandelt. Diese Umwandlung ist nicht in allen Punkten exakt möglich, weswegen dann geeignete Näherungen Verwendung finden.

Pflegeinzidenzen

Pflegeinzidenzen gemäß VerBAV 5/1992 sind in der DAV 2008 P diejenigen für Pflegestufe \geq I. Diese stellen die Wahrscheinlichkeit dar, pflegebedürftig mindestens im Sinne der Pflegestufe I, also überhaupt pflegebedürftig zu werden (vgl. auch Abschnitt 3.1).

Die gegenüber 1992 neue Geschlechtsabhängigkeit der Pflegeinzidenzen ist beizubehalten, zumal die 92er-Rechnungsgrundlagen bei den verwendeten Sterblichkeiten eine Geschlechtsabhängigkeit kennen.

Die neue Tafel zeigt Pflegeinzidenzen bis zum Alter 120, während die alte Tafel hier bereits im Alter 103 endet. Ein Abschneiden der neuen Tafel dürfte insbesondere dann tolerierbar sein, wenn Alter ab etwa 85 bis 90 Jahren im fraglichen Bestand nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen und gleichzeitig die Verlängerung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Es ist dann angeraten, die Pflegeinzidenz im Alter 103 auf 1 zu setzen.

Invalidensterblichkeiten

Es sind die Sterblichkeiten für Pflegestufe \geq I anzusetzen, denn sie bilden die Sterblichkeiten von überhaupt pflegebedürftigen Personen ab. Die neue Unterscheidung zwischen Invalidensterblichkeit im ersten Jahr und ab dem zweiten Jahr der Pflegebedürftigkeit kann entfallen. Es ist dann angemessen, die ultimatsten Sterblichkeiten anzusetzen. Die Deckungsrückstellungen für neue Pflegefälle und alle Aktivendeckungsrückstellungen werden dann mit zusätzlicher Vorsicht bewertet. Beim Ansatz einer Mischsterblichkeit wären zwar umgekehrt die Aktivenrückstellungen immer noch ausreichend vorsichtig bewertet, nicht aber die Invalidenrückstellungen ab dem zweiten Jahr der Pflegebedürftigkeit. Für letztere ergäben sich niedrigere Deckungsrückstellungen als mit Ansatz der unbearbeiteten DAV 2008 P. Die zusätzliche Vorsicht bei Ansatz der ultimatsten Sterblichkeiten scheint aufgrund der Überlegungen in Abschnitt 3.1 sinnvoll.

Die neue Tafel zeigt Sterblichkeiten bis zum Alter 120. Ein Abschneiden der neuen Tafel dürfte insbesondere bei einem ansonsten erheblichen Aufwand für die Umsetzung der längeren Tafel tolerierbar sein. Denn die Auswirkungen dürften wegen der im obersten Altersbereich sehr hohen Sterblichkeiten erst für Alter ab ca. 90 bis 95 Jahren spürbar sein.

Aktivensterblichkeit

Mit Einführung der DAV 2008 P ist eine Anpassung der in VerBAV 5/1992 veröffentlichten Aktivensterblichkeiten erforderlich. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist in Abschnitt 2.2 beschrieben.

3.3. Erläuterung zu den Anhängen

In Anhang 1 sind beispielhafte Auffüllungsfaktoren genannt, mit denen die Bestandsdeckungsrückstellungen, die sich aus den Rechnungsgrundlagen gemäß VerBAV 5/1992 ergeben, multipliziert werden müssen, um zu einer Bestandsreservierung zu gelangen, die den hier genannten Kriterien genügt. Dazu wurden die in Abschnitt 3.2. genannten Vereinfachungen vorgenommen. Es wurde die ultimate Invalidensterblichkeit angesetzt. Es wurden keine Kosten angesetzt. Als Aktivensterblichkeit wurden beispielhaft die Generationensterbetafeln für die Geburtsjahrgänge 1950 und 1970 gewählt. Für Versicherte wurden also ausgehend von ihrem erreichten Alter diejenigen Aktivensterblichkeiten angesetzt, die eine Person aus dem betreffenden Geburtsjahrgang gehabt hat, als sie in der Vergangenheit dieses Alter erreicht hatte bzw. haben wird, wenn sie in der Zukunft dieses Alter erreicht. Ausgehend vom Jahr 1999 (Basisjahr der Basistafel) wurde der Trend nur in die Zukunft angesetzt. Für Alter, die vom betreffenden Jahrgang vor 1999 erreicht wurden, wurde die Sterblichkeit laut Basistafel angesetzt. Von den in Abschnitt 2.2. diskutierten Möglichkeiten wurde ansonsten lediglich die Absenkung des Änderungszuschlags auf den Trend bei den Aktivensterblichkeiten umgesetzt. Betrachtet wurden Tarife gegen laufende Beitragszahlung bis zum Eintritt des Pflegefalls. Bei kürzeren Beitragszahlungsdauern ergeben sich (zum Teil deutlich) niedrigere Auffüllungsfaktoren.

Für Anhang 2 wurden alle Deckungsrückstellungen mit der Generationensterbetafel des Geburtsjahrgangs 1950 berechnet. Der dargestellte Auffüllungsbedarf resultiert also ausschließlich aus den Änderungen bei den Invalidensterblichkeiten und bei den Pflegeinzidenzen. Damit wird ein Anhaltspunkt für den Auffüllungsbedarf bei Beständen gegeben, bei denen bereits Anpassungen bei der Aktivensterblichkeit vorgenommen worden sind.

In beiden Anhängen umfassen die Deckungsrückstellungen für Pflegebedürftige der Stufen I und II auch Anwartschaften auf Mehrleistungen beim Erreichen der höheren Pflegestufen.

Anhang 3 zeigt die verwendeten Aktivensterblichkeiten für die Geburtsjahrgänge 1950 und 1970.

Anhang 1: Auffüllungsfaktoren

(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)

Auffüllungsfaktoren von einer Deckungsrückstellung für Pflegebedürftige gemäß VerBAV 5/1992 (Rechnungszins 2,75 %)

auf die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1950

	Männer I	Frauen I	Männer II	Frauen II	Männer III	Frauen III
40	1,899	1,778	1,923	1,802	1,934	1,813
45	1,672	1,549	1,679	1,546	1,682	1,544
50	1,512	1,404	1,502	1,378	1,497	1,365
55	1,410	1,340	1,383	1,295	1,370	1,273
60	1,351	1,334	1,305	1,274	1,282	1,243
65	1,322	1,379	1,254	1,304	1,219	1,264
70	1,332	1,468	1,241	1,378	1,193	1,327
75	1,348	1,554	1,230	1,435	1,166	1,365
80	1,360	1,627	1,221	1,471	1,140	1,375
85	1,374	1,704	1,221	1,511	1,127	1,387

auf die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1970

	Männer I	Frauen I	Männer II	Frauen II	Männer III	Frauen III
40	1,916	1,794	1,928	1,807	1,934	1,813
45	1,692	1,566	1,685	1,551	1,682	1,544
50	1,535	1,424	1,509	1,385	1,497	1,365
55	1,436	1,362	1,391	1,303	1,370	1,273
60	1,380	1,358	1,314	1,282	1,282	1,243
65	1,354	1,406	1,264	1,314	1,219	1,264
70	1,368	1,497	1,253	1,388	1,193	1,327
75	1,387	1,586	1,244	1,447	1,166	1,365
80	1,401	1,661	1,236	1,484	1,140	1,375
85	1,413	1,739	1,236	1,524	1,127	1,387

Anhang 1: Auffüllungsfaktoren

(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)

Auffüllungsfaktoren von einer Deckungsrückstellung für Pflegebedürftige gemäß VerBAV 5/1992 (Rechnungszins 4 %)

auf die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1950

	Männer I	Frauen I	Männer II	Frauen II	Männer III	Frauen III
40	1,824	1,716	1,843	1,736	1,852	1,745
45	1,617	1,499	1,625	1,501	1,629	1,502
50	1,467	1,359	1,464	1,343	1,462	1,336
55	1,371	1,295	1,354	1,264	1,346	1,249
60	1,316	1,289	1,282	1,243	1,265	1,221
65	1,290	1,334	1,234	1,273	1,207	1,242
70	1,303	1,425	1,224	1,347	1,183	1,304
75	1,323	1,516	1,216	1,406	1,159	1,344
80	1,341	1,595	1,210	1,446	1,135	1,355
85	1,360	1,678	1,212	1,489	1,123	1,370

auf die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1970

	Männer I	Frauen I	Männer II	Frauen II	Männer III	Frauen III
40	1,835	1,726	1,847	1,739	1,852	1,745
45	1,630	1,511	1,629	1,505	1,629	1,502
50	1,483	1,373	1,469	1,348	1,462	1,336
55	1,390	1,312	1,360	1,270	1,346	1,249
60	1,338	1,308	1,289	1,250	1,265	1,221
65	1,316	1,356	1,243	1,281	1,207	1,242
70	1,333	1,451	1,234	1,356	1,183	1,304
75	1,358	1,545	1,228	1,417	1,159	1,344
80	1,378	1,627	1,223	1,457	1,135	1,355
85	1,398	1,712	1,226	1,502	1,123	1,370

Anhang 1: Auffüllungsfaktoren

(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)

Auffüllungsfaktoren von einer Deckungsrückstellung für Aktive gemäß VerBAV 5/1992 (Rechnungszins 2,75 %)

auf die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1950

	Eintrittsalter	erreichtes Alter							
		50	55	60	65	70	75	80	85
Männer	40	2,472	2,131	1,998	1,957	1,958	1,975	1,954	1,922
	45	3,489	2,446	2,147	2,042	2,012	2,013	1,982	1,945
	50		3,411	2,453	2,189	2,099	2,070	2,022	1,976
	55			3,391	2,494	2,249	2,162	2,083	2,022
	60				3,432	2,562	2,322	2,180	2,092
	65					3,528	2,656	2,352	2,205
	70						3,686	2,711	2,407
	75							3,833	2,846
	80							4,295	
Frauen	40	2,625	2,225	2,067	2,032	2,081	2,189	2,299	2,418
	45	3,844	2,617	2,260	2,150	2,166	2,257	2,355	2,468
	50		3,811	2,655	2,355	2,300	2,358	2,435	2,537
	55			3,865	2,777	2,533	2,517	2,555	2,637
	60				4,073	3,016	2,797	2,748	2,789
	65					4,507	3,381	3,088	3,037
	70						5,185	3,801	3,482
	75							6,026	4,448
	80							7,656	

auf die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1970

	Eintrittsalter	erreichtes Alter							
		50	55	60	65	70	75	80	85
Männer	40	2,887	2,430	2,241	2,166	2,143	2,139	2,097	2,044
	45	4,191	2,830	2,426	2,269	2,208	2,183	2,129	2,069
	50		4,051	2,806	2,448	2,310	2,249	2,174	2,103
	55			3,973	2,819	2,488	2,354	2,241	2,153
	60				3,958	2,859	2,538	2,350	2,229
	65					4,002	2,921	2,542	2,352
	70						4,104	2,943	2,573
	75							4,196	3,051
	80							4,631	
Frauen	40	2,913	2,432	2,235	2,177	2,212	2,309	2,410	2,523
	45	4,339	2,886	2,455	2,310	2,306	2,383	2,470	2,575
	50		4,268	2,906	2,539	2,453	2,491	2,555	2,648
	55			4,288	3,012	2,709	2,663	2,683	2,753
	60				4,467	3,241	2,965	2,888	2,913
	65					4,880	3,595	3,249	3,174
	70						5,540	4,007	3,642
	75							6,372	4,658
	80							8,032	

Anhang 1: Auffüllungsfaktoren*(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)***Auffüllungsfaktoren von einer Deckungsrückstellung für Aktive gemäß VerBAV 5/1992 (Rechnungszins 4 %)****auf** die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1950

		Eintrittsalter	erreichtes Alter							
			50	55	60	65	70	75	80	85
Männer	40	2,108	1,892	1,826	1,827	1,859	1,904	1,907	1,892	
	45	2,851	2,131	1,942	1,896	1,906	1,938	1,932	1,913	
	50		2,864	2,185	2,018	1,980	1,989	1,969	1,942	
	55			2,931	2,271	2,110	2,071	2,025	1,985	
	60				3,052	2,381	2,215	2,115	2,051	
	65					3,222	2,517	2,275	2,158	
	70						3,452	2,611	2,351	
	75							3,660	2,770	
	80								4,154	
Frauen	40	2,205	1,946	1,860	1,871	1,955	2,090	2,221	2,357	
	45	3,087	2,238	2,009	1,966	2,026	2,149	2,271	2,402	
	50		3,133	2,316	2,131	2,139	2,237	2,343	2,465	
	55			3,260	2,475	2,337	2,379	2,453	2,557	
	60				3,536	2,752	2,628	2,629	2,699	
	65					4,034	3,152	2,942	2,932	
	70						4,772	3,601	3,351	
	75							5,660	4,261	
	80								7,288	

auf die Deckungsrückstellung gemäß der aus DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung für den Geburtsjahrgang 1970

		Eintrittsalter	erreichtes Alter							
			50	55	60	65	70	75	80	85
Männer	40	2,436	2,137	2,030	2,008	2,024	2,054	2,041	2,009	
	45	3,402	2,442	2,176	2,092	2,079	2,093	2,069	2,031	
	50		3,379	2,479	2,240	2,167	2,152	2,110	2,063	
	55			3,411	2,548	2,321	2,245	2,172	2,110	
	60				3,498	2,642	2,411	2,273	2,181	
	65					3,636	2,757	2,451	2,298	
	70						3,827	2,826	2,508	
	75							3,995	2,964	
	80								4,470	
Frauen	40	2,432	2,115	2,001	1,996	2,071	2,200	2,326	2,457	
	45	3,474	2,455	2,171	2,103	2,149	2,263	2,378	2,503	
	50		3,499	2,524	2,289	2,273	2,358	2,455	2,570	
	55			3,607	2,675	2,492	2,510	2,571	2,667	
	60				3,868	2,947	2,779	2,758	2,816	
	65					4,357	3,343	3,091	3,060	
	70						5,088	3,790	3,501	
	75							5,975	4,458	
	80								7,639	

Anhang 2: Auffüllungsfaktoren bei unveränderter Aktivensterblichkeit

(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)

Auffüllungsfaktoren von einer Deckungsrückstellung für **Pflegebedürftige** gemäß VerBAV 5/1992 (allerdings mit einer Aktivensterblichkeit, die aus der DAV 2008 P für die Bestandsreservierung des Geburtsjahrgangs 1950 abgeleitet wurde) **auf** eine Deckungsrückstellung gemäß der aus der DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung mit derselben Aktivensterblichkeit

Rechnungszins 2,75 %

	Männer I	Frauen I	Männer II	Frauen II	Männer III	Frauen III
40	1,820	1,737	1,898	1,788	1,934	1,813
45	1,592	1,508	1,654	1,532	1,682	1,544
50	1,429	1,363	1,475	1,364	1,497	1,365
55	1,320	1,294	1,353	1,280	1,370	1,273
60	1,250	1,282	1,271	1,256	1,282	1,243
65	1,206	1,316	1,215	1,283	1,219	1,264
70	1,197	1,388	1,194	1,350	1,193	1,327
75	1,195	1,452	1,177	1,399	1,166	1,365
80	1,201	1,500	1,164	1,425	1,140	1,375
85	1,221	1,549	1,165	1,454	1,127	1,387

Rechnungszins 4 %

	Männer I	Frauen I	Männer II	Frauen II	Männer III	Frauen III
40	1,774	1,691	1,828	1,728	1,852	1,745
45	1,563	1,472	1,609	1,493	1,629	1,502
50	1,408	1,330	1,445	1,334	1,462	1,336
55	1,303	1,262	1,332	1,253	1,346	1,249
60	1,236	1,249	1,256	1,230	1,265	1,221
65	1,194	1,283	1,203	1,256	1,207	1,242
70	1,186	1,359	1,184	1,324	1,183	1,304
75	1,187	1,428	1,169	1,375	1,159	1,344
80	1,195	1,481	1,158	1,405	1,135	1,355
85	1,217	1,535	1,161	1,437	1,123	1,370

Anhang 2: Auffüllungsfaktoren bei unveränderter Aktivensterblichkeit*(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)***Auffüllungsfaktoren von einer Deckungsrückstellung für Aktive gemäß**

VerBAV 5/1992 (allerdings mit einer Aktivensterblichkeit, die aus der DAV 2008 P für die Bestandsreservierung des Geburtsjahrgangs 1950 abgeleitet wurde) **auf** eine Deckungsrückstellung gemäß der aus der DAV 2008 P abgeleiteten Bestandsreservierung mit derselben Aktivensterblichkeit

Rechnungszins 2,75 %

	Eintrittsalter	erreichtes Alter							
		50	55	60	65	70	75	80	85
Männer	40	1,311	1,255	1,244	1,256	1,280	1,321	1,364	1,417
	45	1,545	1,338	1,291	1,288	1,305	1,342	1,383	1,435
	50		1,591	1,386	1,343	1,344	1,374	1,410	1,459
	55			1,676	1,456	1,412	1,424	1,450	1,494
	60				1,804	1,552	1,511	1,513	1,547
	65					1,981	1,691	1,624	1,631
	70						2,244	1,854	1,780
	75							2,566	2,096
	80							3,122	
Frauen	40	2,045	1,789	1,691	1,675	1,716	1,788	1,852	1,913
	45	2,857	2,057	1,827	1,762	1,781	1,841	1,897	1,952
	50		2,873	2,106	1,911	1,883	1,920	1,962	2,007
	55			2,958	2,220	2,060	2,045	2,057	2,086
	60				3,166	2,427	2,264	2,209	2,205
	65					3,556	2,718	2,477	2,397
	70						4,117	3,038	2,741
	75							4,782	3,480
	80							5,889	

Rechnungszins 4 %

	Eintrittsalter	erreichtes Alter							
		50	55	60	65	70	75	80	85
Männer	40	1,191	1,176	1,187	1,213	1,248	1,298	1,347	1,406
	45	1,330	1,231	1,221	1,238	1,269	1,316	1,364	1,422
	50		1,398	1,290	1,282	1,302	1,344	1,389	1,445
	55			1,504	1,373	1,359	1,389	1,426	1,477
	60				1,652	1,480	1,467	1,485	1,527
	65					1,849	1,630	1,588	1,607
	70						2,132	1,804	1,750
	75							2,473	2,053
	80							3,039	
Frauen	40	1,760	1,601	1,552	1,568	1,633	1,726	1,807	1,879
	45	2,337	1,797	1,656	1,637	1,688	1,773	1,847	1,914
	50		2,400	1,871	1,758	1,774	1,842	1,904	1,964
	55			2,529	2,009	1,926	1,953	1,992	2,038
	60				2,781	2,241	2,149	2,132	2,149
	65					3,215	2,557	2,380	2,331
	70						3,821	2,900	2,657
	75							4,524	3,359
	80							5,652	

Anhang 3: Generationentafeln für die Aktivensterblichkeit bei der Bestandsreservierung

(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)

Aktivensterblichkeit (Basistafel) 1. Ordnung der DAV 2008 P

Basisjahr 1999

Trend der DAV 2004 R-B20

	Geburtsjahr 1950			Geburtsjahr 1970	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
40	0,0009980000	0,0006920000	40	0,0007618886	0,0005542224
41	0,0010780000	0,0007670000	41	0,0008032088	0,0006049348
42	0,0011870000	0,0008410000	42	0,0008631845	0,0006522005
43	0,0012930000	0,0009320000	43	0,0009177218	0,0007094170
44	0,0014110000	0,0010050000	44	0,0009778958	0,0007494297
45	0,0015850000	0,0011170000	45	0,0010733998	0,0008147104
46	0,0017250000	0,0012020000	46	0,0011424444	0,0008562002
47	0,0019110000	0,0012990000	47	0,0012388260	0,0009026499
48	0,0020900000	0,0014460000	48	0,0013271297	0,0009793881
49	0,0023280000	0,0015370000	49	0,0014485417	0,0010137501
50	0,0025550574	0,0016625226	50	0,0015946267	0,0010898450
51	0,0026639990	0,0017532366	51	0,0016661743	0,0011421807
52	0,0028854447	0,0018232546	52	0,0018081178	0,0011808930
53	0,0030931137	0,0019298607	53	0,0019416743	0,0012440364
54	0,0033269039	0,0020582351	54	0,0020920585	0,0013222664
55	0,0035459047	0,0021370511	55	0,0022340997	0,0013699742
56	0,0038237356	0,0022923148	56	0,0024149135	0,0014684193
57	0,0041375863	0,0024213347	57	0,0026204708	0,0015517466
58	0,0044253179	0,0025866320	58	0,0028108887	0,0016600379
59	0,0048111506	0,0027862240	59	0,0030637708	0,0017922082
60	0,0052002609	0,0030140666	60	0,0033163713	0,0019432853
61	0,0055739763	0,0032174031	61	0,0035538897	0,0020774703
62	0,0059005680	0,0034060709	62	0,0037531760	0,0021987016
63	0,0061770875	0,0035536469	63	0,0039110711	0,0022876310
64	0,0064658102	0,0036686108	64	0,0040667027	0,0023491568
65	0,0067685829	0,0037762707	65	0,0042213229	0,0024010010
66	0,0071370939	0,0039432472	66	0,0044084920	0,0024867617
67	0,0075973801	0,0042118553	67	0,0046453107	0,0026326655
68	0,0080651521	0,0045482079	68	0,0048814122	0,0028163950
69	0,0085425501	0,0049177943	69	0,0051225019	0,0030159248
70	0,0090438849	0,0053176700	70	0,0053822798	0,0032305676
71	0,0096058171	0,0057940446	71	0,0056879691	0,0034898055
72	0,0102708539	0,0063226165	72	0,0060687640	0,0037805334
73	0,0110505165	0,0068755320	73	0,0065368786	0,0040872061
74	0,0119607133	0,0075081845	74	0,0071072258	0,0044460306
75	0,0130681264	0,0082364750	75	0,0078255417	0,0048694562
76	0,0143600790	0,0090274915	76	0,0086910422	0,0053419659
77	0,0158969006	0,0098404916	77	0,0097486514	0,0058434155
78	0,0177159658	0,0108010071	78	0,0110312026	0,0064533229

Anhang 3: Generationentafeln für die Aktivensterblichkeit bei der Bestandsreservierung

(vgl. auch Abschnitt 3.3. der Ausarbeitung)

Aktivensterblichkeit (Basistafel) 1. Ordnung der DAV 2008 P

Basisjahr 1999

Trend der DAV 2004 R-B20

	Geburtsjahr 1950			Geburtsjahr 1970	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
79	0,0198770325	0,0119845581	79	0,0125885582	0,0072224497
80	0,0224555902	0,0134896863	80	0,0144824908	0,0082211970
81	0,0254739436	0,0154066076	81	0,0167473947	0,0095197756
82	0,0289933748	0,0178218446	82	0,0194426469	0,0111915780
83	0,0330304213	0,0207461202	83	0,0225898207	0,0132669111
84	0,0376255978	0,0241309066	84	0,0262240312	0,0157393894
85	0,0428219552	0,0280173348	85	0,0303936755	0,0186632027
86	0,0486185610	0,0325020125	86	0,0351161722	0,0221291471
87	0,0550608723	0,0376496321	87	0,0404542110	0,0262126936
88	0,0621557320	0,0434598711	88	0,0464558706	0,0309444484
89	0,0698927485	0,0499095461	89	0,0531508822	0,0363447255
90	0,0780595644	0,0567737766	90	0,0603306931	0,0422344289
91	0,0864502962	0,0637755518	91	0,0677564080	0,0483551106
92	0,0949321767	0,0708647022	92	0,0752850599	0,0546384724
93	0,1033959108	0,0779771424	93	0,0827850272	0,0610000045
94	0,1117005660	0,0850376254	94	0,0900948112	0,0673415755
95	0,1196921045	0,0919351513	95	0,0970397851	0,0735327475
96	0,1272136456	0,0985429691	96	0,1034433709	0,0794275025
97	0,1341205155	0,1047229282	97	0,1091454029	0,0848698141
98	0,1407253881	0,1103628915	98	0,1145203560	0,0897266610
99	0,1472291604	0,1153457586	99	0,1198130351	0,0938667679
100	0,1519540405	0,1264954252	100	0,1236580766	0,1029402109
101	0,1584258682	0,1326160530	101	0,1289247596	0,1079210923
102	0,1648886535	0,1387913813	102	0,1341840841	0,1129464883
103	0,1713427643	0,1450216758	103	0,1394363493	0,1180166150
104	1,0000000000	1,0000000000	104	1,0000000000	1,0000000000